

# Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Postzeitung 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

## Worum geht es?

### Beamtenbesoldung und Volksstaat

Der Dortmunder Kongreß der christlichen Gewerkschaften (1926) hat sich in feierlicher Kundgebung für den Volksstaat ausgesprochen. Den sozialen Volksstaat, der also in sich den sozialen Ausgleich verwirklicht.

Gewisse Kreise wollen das Gegenteil. Ihnen gefällt ein Klassenstaat besser. Wir hatten ja vor dem Kriege einen ausgeprägten Klassenstaat. Das ganze Volk war nach Klassen geschieden. Für viele begann der Mensch beim Akademiker. Beim Militär begann er beim Offizier. Die breite Masse des Volkes wurde zugunsten einer verhältnismäßig kleinen Gruppe rücksichtslos ausgebeutet. Auch hier der Ausbeutung möchten dieses System auch in der Republik durchgeführt wissen. Sie wünschen nicht eine soziale Republik, sondern die Ausgestaltung der Republik zu einem Klassenstaat.

Für die soziale Republik wurden viele Reden gehalten. Leider ließ die praktische Ausgestaltung der sozialen Republik im sozialen Sinne viel zu wünschen übrig. Mancher, der von sozialer Republik redete, begünstigte die entgegengesetzte Ausgestaltung.

Soll die Republik sozial ausgestaltet werden, so müssen die scharfen Klassengegenätze verschwinden. Die Bürger müssen einander nähergebracht werden. Ein Mittel hierzu ist die Beseitigung der allzu großen Unterschiede in den Einkommen. Wenn die große Masse des Volkes kaum das Notwendigste zum Leben hat und eine kleinere Schicht viel mehr Einkommen hat als zum Leben notwendig ist, dann können selbst die schönsten Reden vom sozialen Volksstaat die Gegenätze nicht beseitigen. Wer den sozialen Volksstaat will, muß dafür eintreten, daß die breiten Massen des Volkes ein Einkommen haben, das ihnen eine menschenwürdige Lebenshaltung und die Teilnahme an den Kulturgütern der Nation ermöglicht.

Wir stehen jetzt in dieser Frage an einem Wendepunkt. Die breiten Massen haben nicht so viel, um menschenwürdig leben zu können. Trotz der durch den Krieg herbeigeführten Verarmung unzers Vorgesessener aber geht es einem Teil des Volkes erheblich besser. Es wäre jetzt an der Zeit, auch die Lage der breiten Massen besser zu gestalten. Statt dessen aber wird mit aller Macht versucht, die bestehenden Unterschiede zu vergrößern.

Ein Mittel zur Vergrößerung der Unterschiede ist die neue Besoldungsordnung für die Beamten. Den Beamten von Reich, Staat und Gemeinden ging es schon bisher besser als dem Durchschnitt des Gesamtvolkes. Gewiß sind die unteren Beamten nicht auf Kosten gebettet. Sie haben aber im Durchschnitt mehr als die in der Produktion tätigen Arbeiter und Angestellten. Dazu kommt, daß sie eine gesicherte Stellung, ein sicheres, durch keine Arbeitslosigkeit und Krankheit unterbrochenes Einkommen haben und auch für die Lage des Alters gesichert sind. Obwohl selbst die unteren Gruppen der Beamten finanziell schon bisher besser gestellt sind als die breiten Massen der übrigen Bevölkerung, sollen jetzt alle Beamten in ihren Einkommensverhältnissen weiter gewaltig gehoben werden. Die Gruppe der Beamten soll also aus der Masse der Gesamtbevölkerung herausgehoben werden. Während die Reichsregierung Schiedsprüche, die schlechtgestellten Arbeitergruppen eine Lohnerhöhung von 3 bis 6 Prozent bringen, nicht für verbindlich erklärt wegen unerträglicher Belastung der Wirtschaft, tritt sie für eine Erhöhung der Besoldung der bestgestellten Beamten ein. Die Beamtengehälter müssen selbstverständlich auch von der Wirtschaft getragen werden. Das deutsche Volk wird also in schärfster Weise in verschiedene Klassen geschieden.

Für uns ergibt sich die Frage: Wollen wir das? Wollen wir diese Ausgestaltung Deutschlands zu einem Klassenstaat? Wollen wir, daß ein Teil des Volkes auf Kosten der Gesamtheit in seinen Einkommensverhältnissen weit herausgehoben wird? Oder wollen

wir, daß dem Gesamtvolk das zum Leben Notwendige gegeben wird? Um diese Frage handelt es sich beim Streit um die neue Besoldungsordnung. Bei diesem Streit müssen wir allen Leuten auf die Finger sehen. Wer vom sozialen Volksstaat redet, die finanzielle Scheidung des Volkes in Gutgestellte und hungernde Arbeiter begünstigt, ist ein Feind des sozialen Volksstaates, ein Feind des Gesamtvolkes. Wir, die Angehörigen der Schichten der produktiv tätigen Menschen, die die Güter für alle erzeugen müssen, wir haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der schwer schuftende, produktiv tätige Mensch nicht ewig der Patsche einiger bevorrechtigter Schichten bleibt.

### Besoldungsreform und Unternehmertum

Man kommt aus dem Staunen nicht heraus. Dasselbe schwerindustrielle Unternehmertum, das bis auf diesen Tag jeden Pfennig Lohnerhöhung für die Arbeiterschaft als ein Unglück für die Wirtschaft schroff bekämpft, hat an der vorgesehenen Erhöhung der Beamtengehälter nichts auszusagen, ja erkennt sie sogar als „notwendig“ und „berechtigt“ an. Wie erklärt sich dieser merkwürdige Zwiespalt der Meinung?

Ein Wissenschaftler, Dr. Hermann Lufft, gibt darauf im „Bergknappen“ die Antwort. Zwei Gründe sind nach ihm für die Stellungnahme der Industrie maßgebend: Erstens, die Beamtenerschaft ist mächtig. Sie vermag die Macht des Staates. Sie kann einer ganzen Industrie, erst recht einem einzelnen Unternehmen oder einem einzelnen Unternehmer ihre Macht fühlen lassen. Zweitens, der Unternehmer und das Kapital wünschen als Rückhalt gegen die Arbeiterschaft Bevölkerungsschichten, deren Interessen gegenüber der Arbeiterschaft mit den ihrigen in der sozialen und wirtschaftlichen Niederhaltung der Arbeiterschaft zusammengehen.

Zum ersten: Es handelt sich hier um eine jener Verwechslungen zwischen öffentlicher und privater Gewalt, welche gerade unsere deutsche Geschichte von Anfang an so verhängnisvoll durchziehen. Es gehört sowohl Nur als eine sehr starke eigene Stellung dazu, um dieser sehr weit verbreiteten Verwechslung zu trotzen; und selbst wo diese Eigenschaften vorhanden sind, wird sich der Unternehmer fragen, ob er die Verantwortung für die möglichen Kosten solcher Trübsen auf sich nehmen darf, seiner Gesellschaft gegenüber.

Zum zweiten: Der Meisterbeoffizier als Prinzip der Kastenscheidung ruft noch immer in sehr breiten Schichten unseres Volkes und vergiftet mit seiner sozialen Größenwahnvorstellung unser soziales Leben. Der große Unternehmer, wie der bedeutende Mensch auf jedem Gebiet, braucht natürlich nicht die Pose und die Einbildung der Ueberlegenheit, um zu sein, was er ist; er herrscht und leitet durch eigene Ueberlegenheit. Aber alle diese kleinen Menschen, die so ganz nichtig und unbedeutend wären (als Persönlichkeiten, nicht immer an physischem Gewicht), wenn sie nicht ihre Einbildung, und ihre soziale Stellung, und ihren gesellschaftlichen Rang und Namen und Geld hätten, sehen sich selbstverständlich nach anderen Stützen privilegierter Schichten um, welche genau so wie sie nur durch brutale Organisation staatlicher und sozialer Macht sich in privilegierter Stellung halten können. Und mit Freude ergreifen sie selbstverständlich die Gelegenheit einer Gehaltserhöhung der Beamtenerschaft auf Kosten der Arbeiterschaft, auf Kosten der eigenen Angestellten und Privatbeamten, um sich nur in dieser Macht halten zu können. Die alte Bundesgenossenschaft zwischen Staatsbeamtenerschaft und zwischen Unternehmertum und Kapitalmacht, zwischen der Staatsmacht und der Kapitalmacht, beide unter ganz privatrechtlichen Gesichtspunkten verstanden, welche in so verhängnisvoller Weise das frühere Herrschertum charakterisierte und welche an dem autokratischen Ab-

solutismus keineswegs unschuldig war, lebt somit in unserer sogenannten Demokratie wieder auf.

Der Arbeiter aber erachtet eine derartige Stellungnahme des Unternehmertums und des Kapitals als eine Handlungsweise wider Treu und Glauben, als eine persönliche unanständige Handlungsweise des Unternehmertums, und mit vollem Recht. Es ist selbstverständlich, daß ihn solche Einstellung aufs tiefste erbittern und verbittern muß. Es ist selbstverständlich, daß er die Ueberzeugung gewinnt, daß der Arbeitgeber nicht gerecht gegen ihn handeln will, daß der Unternehmer zu jeder Bundesgenossenschaft greift, wenn sie nur seine soziale und wirtschaftliche Stellung verstärken kann, und daß er dazu immer Geld hat... Wie glaubt man, daß die deutsche Industrie, sich eng anklammernd an die Rockschöße der staatlichen Polizeigewalt, daß der deutsche Unternehmer, die Maßstäbe seines sozialen Lebens und seiner geschäftlichen Leistung an den Ansprüchen und den Leistungen des Staatsbeamtentums nehmend, je imstande sein wird, mit dem freien Unternehmer der Vereinigten Staaten oder Englands in Wettbewerb zu treten? Seine Stärke bleibt heute, genau so wie in der Vorkriegszeit, die Ausbeutung der Arbeiterschaft, wo die des amerikanischen oder englischen Unternehmers die eigene freie geschäftliche Tüchtigkeit und die Gewinnung des Arbeiters zur Mitarbeitererschaft ist. Wie glaubt man, daß die Leistung des deutschen Arbeiters je mit der des amerikanischen Arbeiters verglichen werden kann, wenn der deutsche Arbeiter weiß, daß das Produkt seiner Arbeit ja doch niemals ihm zugute kommt, daß er niemals, bei aller Anerkennung notwendiger Ordnung und Unterordnung in Wirtschaft und Staat, als gleichwertiges und vollwertiges Glied der nationalen Gemeinschaft anerkannt wird?

Die deutsche Industrie sollte sich klar darüber sein, daß ihre so verschiedenen Einstellung gegenüber den Forderungen der Beamtenerschaft und gegenüber den Forderungen ihrer eigenen Arbeiterschaft diese letztere viel mehr erbittert als irgendwelche sachlichen Gegenätze. Wir sind der Ansicht, daß sich in den nächsten zehn Jahren das Schicksal Deutschlands und des deutschen Volkes für eine sehr lange Zeit entscheiden wird. Wird Deutschland wiederum endgültig dem alten Strebschaden der deutschen Entwicklung, der Schaffung privilegierter, in ihrer Einbildung lebender leistungsunfähiger Schichten verfallen, oder wird endlich dem Tüchtigen irgendwelcher Herkunft freie Bahn des Aufstiegs eröffnet werden? Die Frage ist identisch mit der, ob wir die innere Qualifikation zu einer großen Kulturturnation haben oder nicht.

### Der Wanderarbeiter in der Krankenkasse

Für die Leistungen der Krankenkasse (Krankenhilfe und Krankengeld) gilt als Erfüllungsort der Sitz der Krankenkasse. Wenn aber ein Erkrankter außerhalb des Bezirks seiner Krankenkasse wohnt, wäre es unzweckmäßig, ihn an den Bezirk der Krankenkasse zu binden. Darum sieht § 219 der Reichsversicherungsordnung vor, daß Kranke, die außerhalb des Bezirks ihrer Kasse wohnen, von letzterer der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes überwiesen werden und von dieser die Leistungen in voller Höhe zu verlangen haben. Es findet dann nur eine Berechnung der gehaltenen Kosten zwischen diesen beiden Krankenkassen statt. Das gleiche gilt, wenn ein Versicherter sich vorübergehend außerhalb seines Kassenbezirks aufhält und dort erkrankt.

Ein solcher Fall trat sich letzten in Berlin zu. Ein Maurer, der in einer größeren Stadt der Grenzmark wohnt, ging, weil er an seinem Wohnort keine Arbeit bekam, nach Berlin. Er fand hier auch Arbeit und erzielte einen Verdienst, der es ihm gestattete, nicht nur den Lebensunterhalt für sich, sondern auch für seine in der Heimat verbliebene Familie zu bestreiten. Nachdem er in Berlin bereits 4 Jahre tätig war, wurde er plötzlich krank und arbeitsunfähig. An Krankengeld erhielt er wöchentlich 31,50 R. Dieser

Beitrag muß gewiß sehr vielen Arbeitern zur Erhaltung einer Familie ausreichen. Für den betreffenden Kollegen war das aber nicht möglich. Denn seine Familie wohnte ja außerhalb und er allein in Berlin. Darum teilte er seiner zuständigen Krankenkasse mit, daß er aus diesem Grunde in seine Heimat zurückkehren werde und um Ueberweisung seines Krankengeldes und Zuteilung eines Arztes in seiner Heimatstadt bitte. Der Beamte der Krankenkasse sagte ihm, daß seine Krankenkasse gegen das Verlassen des Klassenbezirks nichts einzuwenden habe, ihm auch das Krankengeld nachgeschickt werde, er aber die Kosten für Arzt und Medizin aus eigenen Mitteln tragen müsse. Auf seinen Einwand, daß er von dem Krankengeld diese Kosten nicht bestreiten könne, wurde ihm unter großem Bedauern mitgeteilt, daß eine andere Regelung nicht möglich sei.

Daraufhin ersuchte die von dem Maurer angegangene Rechtsauskunftsstelle die betreffende Krankenkasse, den Erkrankten der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu überweisen und durch diese die ärztliche Behandlung zu gewähren, zumal ein solches Verfahren im § 7 der Krankenordnung im Falle einer Erkrankung außerhalb des Klassenbezirks vorgesehen sei.

Man hätte nun erwarten dürfen, daß die Krankenkasse diesem Verlangen des Erkrankten ohne weitere Erörterungen stattgegeben hätte. War er auch nicht außerhalb des Klassenbezirks erkrankt, so hatte die Kasse dennoch das Recht, die für diesen Fall vorgesehene Ausnahmegestaltung auch hier anzuwenden. Zumal ja zu erwarten war, daß ihr besondere höhere Aufwendungen hierdurch nicht entstehen würden. Die Krankenkasse dachte aber anders. Sie überlegte, daß in einem solchen Falle der Krankenkassenarzt des Heimatorts nicht verpflichtet sei, die ärztliche Behandlung nach den vertraglichen Bestimmungen seiner Krankenkasse auszuführen, sondern die Kosten der Behandlung nach Einzelleistungen berechnen dürfe. Und weil diese Berechnung vielleicht einige Mark mehr Kosten verursachen würde, erging seitens der Berliner Krankenkasse der schriftliche Bescheid, daß dem Antrag nicht stattgegeben werden könne. Es bestehe kein Anspruch darauf, da der Erkrankte beim Verlassen des Klassenbezirks verpflichtet sei, die in seinem Heimatort entstehenden Arzt- und Arzneikosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Nach dem Rechtsverhältnis sei Erfüllungsort der Krankenkassenleistung nur der Klassenbezirk, also Berlin. Auch aus Billigkeitsgründen könne die Ueberweisung an die andere Krankenkasse nicht erfolgen, „weil dadurch der Kasse bedeutend höhere Aufwendungen für Krankenpflege entstehen, als im Klassenbezirk“.

Formell ist die Kasse im Recht, aber moralisch ist sie im Unrecht. Denn der Gesetzgeber hat bestimmt nicht gewollt, die von ihm getroffenen Bestimmungen so eng auszulegen. Alle vorzunehmenden Einzelfälle konnte er nicht voraussehen, um für all diese eine gesetzliche Regelung zu treffen. Darum ist den Krankenkassen ja ein gewisser Spielraum gelassen, um Einzelfälle, ent-

sprechend ihrer besonderen Art, zu behandeln. Nicht aber in der Weise, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. Auf Grund der Beitragsleistung hat der Versicherte nicht nur Anspruch auf Krankengeld, sondern auch auf ärztliche Behandlung und Medikamente. Zahlt die Krankenkasse nur das Krankengeld, so entzieht sie sich ihren weiteren Verpflichtungen. Sie sollte sich doch aber überlegen, daß bei einer schweren Erkrankung der Versicherte eine privatärztliche Behandlung nicht bezahlen kann, und wenn die Kasse die Möglichkeit hat, dem Erkrankten durch Ueberweisung an eine andere Kasse aus seiner Not zu helfen, so wäre es sicher im Geiste unserer sozialen Gesetzgebung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Sollten hierdurch einige Mark Mehrkosten entstehen und die Kasse glauben, daß diese ihr Weiterbestehen erschüttern könnten, so hätte sie eine Rückzahlung dieser Mehrkosten mit dem Erkrankten vereinbaren können.

Wer hat in der Krankenkasse hierüber zu bestimmen? Es ist der Vorstand, dem die Geschäftsführung der Kasse obliegt, der im Einzelfalle die Bestimmungen der Satzungen auszulegen und anzuwenden hat. Der Krankenkassenvorstand besteht aus Vertretern der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmer. Es scheint, daß bei der letzten Wahl zu dem Ausschuß der „Ortskrankenkasse für das Maurergewerbe in Berlin“ die Versicherten nicht darauf geachtet haben, Kollegen mit dem richtigen sozialen Verständnis in den Ausschuß der Krankenkasse zu wählen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nämlich um die vorgenannte Krankenkasse. Dieser gewählte Krankenkassenausschuß hat den Vorstand der Krankenkasse gewählt. In diesem sind die Arbeitgeber zu einem Drittel und die Arbeitnehmer zu zwei Dritteln vertreten. Also die eigenen Berufskollegen haben dafür gesorgt, daß der Erkrankte sich jetzt in großer Not befindet.

In diesen Wochen finden bei den meisten Krankenkassen Neuwahlen statt. Nicht jeder ist sich der Wichtigkeit derselben bewußt. Man glaubt vielfach, daß es gleichgültig sein könnte, ob dieser oder jener in den Krankenkassenausschuß bzw. Vorstand gewählt wird. Aus solchen Einzelfällen ist aber ersichtlich, daß die gewählten Vertreter die gesetzlichen Bestimmungen nicht einfach nach den Buchstaben des Gesetzes anzuwenden haben, sondern durch die Auslegung der Bestimmungen auch den sozialen Geist zeigen müssen, von dem unsere Sozialversicherung erfüllt sein soll. Darum gilt es bei den bevorstehenden Krankenkassenwahlen, Vertreter, die diese Gewähr bieten, zu wählen. Dieses geschieht, wenn allseits den Vorschlagslisten der christlich-nationalen Arbeitnehmerschaft, die von den christlichen Gewerkschaften im Einvernehmen mit den kath. und evgl. Landesvereinen aufgestellt sind, zum Siege verholfen wird.

### Mißstände im Bauwesen?

Der Generalsekretär Schönrock von der Reichsgeschäftsstelle der Deutschen Volkspartei hat unterm 14. September 1927 ein Schreiben an das Reichsarbeitsministerium und an das Preussische Ministerium für Volkswohlfahrt gerichtet, worin schlimme Mißstände in der Bauausführung behauptet werden. Das für Bauunternehmer und Bauarbeiter gleich interessante Dokument hat folgenden Wortlaut:

„Wir halten uns für verpflichtet, Ihnen von allgemeinen Mißständen beim Wohnungsbau Mitteilung zu machen, auf die wir aus Kreisen der Bauarbeiterschaft aufmerksam gemacht werden. Unsere Informationen stützen sich auf Angaben von absolut glaubwürdiger Seite und beruhen auf Erfahrungen im praktischen Betriebe.“

Es wird, insbesondere seitdem die Konjunktur im Baugewerbe so stark belebt ist, so hastig und infolgedessen derart schlecht gebaut, daß keine Gewähr der Haltbarkeit der Wohnungsbauten, auch nur für verhältnismäßig geringe Zeiträume gegeben ist. Das Affordsystem hat dazu geführt, daß ausgesprochen, unjaubere, nachlässige Arbeit geleistet wird. Beispielsweise wird ein Maurer bei sachgemäßer Ausführung seiner Arbeit nur Mörtele für höchstens vier Steine auftragen, während es unter den jetzigen Verhältnissen üblich ist, dies für sechs bis acht Steine zu tun. Die Bindefähigkeit des Mörtels muß naturgemäß hierunter leiden. Um weitere Einzelheiten zu erwähnen, werden die Stoßfugen häufig nicht genug ausgegossen, d. h. daß die Zwischenräume zwischen den nebeneinanderliegenden Steinen nicht voll ausgefüllt werden. Auch werden an sich unbrauchbare Steine ohne weiteres verwandt. Es wird oft beobachtet, daß bei der Errichtung von Isoliermauern nicht so oft, wie vorgeschrieben, „übergebunden“ wird. Die Folge ist ebenfalls eine geringere Haltbarkeit, d. h. Lebensdauer der Häuser. Hinzu kommt, daß bei Herstellung dieser Mauern keineswegs jeder Bindestein vor der Verwendung in Teer oder Gubron getaucht wird. Schornsteine und Rohrkästen müssen besonders sorgfältig gebaut werden, um jede Feuergefahr zu verhindern. Dem wird oft keineswegs Rechnung getragen. Es sollen eigentlich für die Herstellung der sogenannten Zunge (die Trennungssteine zwischen den Rauchrohren) ganze Steine verwendet werden, was häufig nicht beachtet wird. Der Affordmaurer, dem es darauf ankommen muß, sich niemals umsonst zu bücken, trifft nicht die notwendige Auswahl bei der Verwendung der Steine.

Es scheint festzustehen, daß die mangelhafte Ausführung der Bauten in der Hauptsache auf das Affordsystem zurückzuführen ist. Es wird in so fliegender Hast gebaut, daß die Solidität der Arbeit sehr stark darunter leidet. Ein Affordmaurer kommt bei seiner Art der Arbeit in Berlin häufig auf einen Monatslohn bis 700 Mark. Für diese Arbeiter ist dies im allgemeinen kein Segen, weil ein großer Teil des Lohnes in alkoholische Getränke umgesetzt

### Straßenbaukunst im Altertum und Mittelalter

Von Ingenieur F. Max Grempe, Berlin-Friedenau (Schluß.)

[Die Karte vom Verfasser vorstellen.]

Eine Verordnung, die zwei Jahre später in Paris erlassen wurde, nimmt die Ausräumer der Gassen gegen Verleidigungen in Schutz. Diese Verordnung läßt darauf schließen, daß den damaligen Parichern immer noch nicht die Bedeutung dieser für das öffentliche Gesundheitswesen so dringend notwendigen Arbeit aufgegangen war.

Als endlich in Paris die Unratsabfuhr nach vielen Erneuerungen der Verordnungen etwas zur Ausführung kam, ging man wieder sehr „zweckmäßig“ vor, indem man den Schmutz einfach auf dem Marktplatz abließ. Wie dieser nach wenigen Jahren die gesamte Gegend verpestete, braucht nicht besonders erörtert zu werden. In den Jahren 1392 bis 1399 erschienen in Paris nicht weniger denn vier Erlasse, welche die Erzielung größerer Sauberkeit auf den Straßen und die Pflege des Pflasters bezweckten. Da man aber auch dann nicht für eine systematische Fortschaffung des Unrats aus Paris sorgte, so wurden nach und nach die öffentlichen Plätze mit großen Schmutzbergen verunreinigt. Auch die Seine wurde durch die Zufuhr vielen Unrats fast verpestet. Im 15. Jahrhundert wurden die ersten Kanäle erbaut, welche die Abwässer in die Seine leiteten.

Die Zeit gab dann im Jahre 1531 und 1530 Veranlassung, das alljährliche die Abfuhr des Schmutzes, die Pflasterung der Straßen, die Anlage von Klojettis und Gassenrinnen in den Häusern befohlen und jedes Versehen von Unrat aus den Fenstern auf die Straßen bei Geld- und Abspertrafen verboten wurde. Die Müllwagen, welche dann auch zur Abfuhr des Unrats beauftragt wurden, fuhren morgens um 6 Uhr und nachmittags um 5 Uhr durch die Straßen und brachten die von den Hauseigentümern zum Mitnehmen bereitgestellten Müllmassen fort.

Damals wurden auch Pflasterarbeiten durchgeführt, indem man eine Art Kalkem-Pflaster, teils Platten von 30 Zentimetern im Quadrat und endlich auch Würfel von 15 bis 18 Zentimetern Größe verlegte wurden.

Die zur Ableitung der Schmutzwasser in den Straßen befindlichen offenen Kanäle erzeugten einen so entsetzlichen Gestank, daß man sich im 17. Jahrhundert genötigt sah, für die Reinigung der Kanäle zu sorgen. Damit die Bewohner möglichst wenig durch die Gerüche belästigt wurden, mußten die Reinigungsarbeiten im Sommer morgens um 6 Uhr und im Winter eine Stunde später beendet sein.

Daß aber die Zustände im 18. Jahrhundert nicht gebessert waren, läßt sich aus folgenden Bemerkungen eines Historikers entnehmen: „Die Straßen von Paris waren trotz aller Edele noch immer sehr schmutzig. In der Mitte der Jahrabfuhr floß der überfließende Müllstein. Wer nicht von seinen Ausdünstungen zu sehr belästigt sein wollte, der mußte dicht an den Häusern gehen. Vor den Güssen aus den Fenstern war man aber gar nicht sicher. Insbesondere wurde die Kanalisation und das Straßenpflaster verbessert. Die Dachrinnen hatten bisher das Regenwasser direkt in den Müllstein geschüttet. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts verwendete man Abfallrohre, so daß das Regenwasser, ehe es in den Müllstein fiel, einen Teil des Straßenpflasters bespülte und damit reinigte. Erst im Jahre 1782 wurden Bürgersteige nach englischem Muster angelegt, nachdem schon 19 Jahre vorher Antiquin das Besprengen der Straßen von Paris, das damals schon etwa eine halbe Million Einwohner zählte, in Aufnahme gebracht hatte.“

Wenn das die Zustände einer Weltstadt waren, dann braucht es nicht vieler Worte, um ein Bild von anderen Städten zu entwerfen. In Deutschland dürfte Nürnberg zuerst (1368) Straßenpflaster eingeführt haben, aber nur in den Hauptstraßen.

Wenn die Fürsten der damaligen Zeit reisten, so kam nicht selten für den Besuch der Städte die Frage in Betracht, ob die Straßen auch einigermaßen passierbar waren. So verzichtete z. B. Kaiser Friedrich auf den Besuch der Stadt Tullingen, da er vor dem dortigen Straßenzustand gewarnt wurde. Nichtsdestoweniger passierte es ihm, daß er im Jahre 1485 in Reutlingen mit seinem Pferde so tief in den Straßenmüll einsank, daß er nur mit Mühe und Not gerettet werden konnte.

Wie wenig man in Deutschland mit der Anlage von Straßenpflastern noch im Jahre 1561 vertraut war beweist wohl am besten die Tatsache, daß sich Köln

zur Pflasterung seines Platzes vor dem Rathaus den Meister Adrian aus Antwerpen kommen ließ.

In den deutschen Städten traf man alle die bei Paris erörterten Mißstände an: der Schmutz wurde aus den Fenstern auf die Straßen gegossen, usw. Schweine und sonstige Haustiere liefen überall herum usw. Breslau wurde 1515 ein zwanzig Jahre zuvor ergangener Erlaß erneuert, der die Beseitigung der Schweinefälle an den Hauptstraßen forderte und das Herumlafen dieser Tiere auf den Straßen unterjagte.

In Berlin wurde 1624 vom Kurfürsten die Reinhaltung der Straßen verlangt. Der Rat Berlins beschäftigte sich dann mit dieser Frage und kam zu dem Ergebnis, daß die Forderung nicht erfüllbar sei, weil die Bürger der Stadt mit Feldarbeiten beschäftigt seien. Auch in Berlin wurden öffentliche Plätze zur Ablagerung von Unratmassen benutzt. Dadurch war z. B. der Platz an der Peterskirche so verpestet, daß man 1671 den dort liegenden großen Müllhaufen fortzuschaffen mußte. Damit die Abfuhr der Müllmassen möglichst billig wurde, durften von 1671 ab nur solche Bauern die Märkte besuchen, die sich verpflichteten, jedesmal eine Fuhr Schmutz auf ihrem Wagen mit aufs Land zu nehmen. Schon im Jahre 1641 hatte man in Berlin die Schweinefälle unter den Fenstern an den Straßen verboten. Es scheint aber so, als wenn man damit nicht viel zur Erzielung der Sauberkeit der Stadt erreicht hätte, denn 40 Jahre später sah man sich genötigt, das Wäfen von Schweinen innerhalb Berlins überhaupt zu verbieten.

Entsprechend dieser mangelhaften Beschaffenheit der Straßen in den Städten waren natürlich auch die Wege zwischen den verschiedenen Ortschaften schlecht. Nur wenige Heerstraßen wurden in Deutschland im Mittelalter angelegt und mit Brücken über die Flüsse geführt, welche die Wege kreuzten. Derartige Wege führten nach Nürnberg, Frankfurt a. M. und Leipzig. Die erste kunstgemäße Straße wurde erst im Jahre 1733 zwischen Dettlingen und Rördlingen in Schwaben erbaut.

Das Bild, welches also die Straßen im Mittelalter bieten, ist ein recht trauriges. Es ist sicher in keiner Weise dazu angetan, daß ein vernünftiger Mensch die Zustände dieser sagenhaften „guten alten Zeit“ zurückwünschen könnte!

wird. Der Flaschenbierkonsum auf den Baustellen ist ungeheuer groß. Er bildet außerdem für den Polier eine wertvolle Nebeneinnahme, so daß diesem auffichtführenden Vorarbeiter alles daran liegt, für ein genügendes Quantum zu sorgen. Die Höhe des Einkommens stimmt die Arbeiter teilweise selbst bedenklich, so daß sie, um den Affordlohn nicht zu auffällig anschwellen zu lassen, häufig Pausen bis zu einem ganzen Arbeitstage einlegen.

Für die Bewertung des Affordsystems ist es noch wichtig, daß den auffichtführenden Polieren ebenso daran liegt, das Arbeitstempo zu beschleunigen, wie den ausführenden Firmen.

Es taucht die Frage auf, ob es nicht an der Zeit ist, überhaupt gegen dieses Affordsystem Stellung zu nehmen. Wenigstens ist die Feststellung zu machen, daß die Kontrolle durch Baupolizei usw. bisher nicht ausreicht. Es fragt sich natürlich, ob durch häufige und unvorhergesehene Kontrolle durch Beamte der Baupolizei auch bei dem jetzigen System die Mißstände beseitigt werden können. Jedenfalls liegt aber auch hier zunächst noch viel im argen. Notwendig muß es unter allen Umständen erscheinen, daß die Firmen, bei denen infolge mangelnder Aufsicht der eigenen leitenden Beamten oder aus anderen Gründen Verstöße gegen eine sachgemäße Bauweise festgestellt werden, in erhebliche Strafe genommen würden. Der Zwang, schlecht ausgeführte Bauteile wieder einzureißen, dürfte nicht genügen. Auch dann nicht, wenn, wie gesagt, die Kontrolle verschärft würde.

Das Urteil der Arbeiter über die geschilderte Bauweise klingt ungleich schärfer, als es in unseren Ausführungen zum Ausdruck gekommen ist. Es werden Vermutungen darüber angestellt, inwieweit unerlaubte Beeinflussungen von Kontrollbeamten in Frage kommen. Es wird auch lebhaft Kritik an dem verwendeten Material geübt, insbesondere hinsichtlich des für die Zimmerarbeiten verwendeten Holzes. Es wird des Weiteren bemängelt, daß die Vorschriften zur Verhütung von Unfällen keineswegs eingehalten werden. Es besteht auch die Ansicht, daß Pfuscharbeit in der geschilderten Weise vorwiegend von großen Firmen geleistet wird, die sich aus bestimmten Gründen etwas derartiges eher erlauben können.

So erfreulich eine stärkere Belebung der Bautätigkeit ist und so begrüßenswert die Herstellung einer größeren Anzahl von Wohnhäusern im Vergleich zu den Vorjahren erscheint, darf natürlich nicht geduldet werden, daß Wohnbauten aufgeführt werden, die minderwertig sind. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich zu dieser Kritik an der heute üblichen Bauweise, die — wie noch einmal betont sei — aus Arbeiterkreisen, gestützt auf tägliche Erfahrung, stammt, äußern würden. Es muß uns natürlich daran liegen, von Ihrer Seite eine Meinungsäußerung zu hören, ehe wir den Versuch machen, durch unsere Vertretungen in den Parlamenten für Abhilfe wirklich vorhandener Mißstände zu sorgen.

Die Bauarbeiterverbände waren und sind keine Freunde des Affordmauerns. Mehr der Not gehorchend als dem eigenen Erbe, haben sie seine Ausbreitung in den letzten Jahren hingenommen. Und nun kommt eine den Unternehmern recht freundlich gesinnte Stelle und erhebt die ungeheuerlichsten Anklagen gegen dieses System. Das verdient immerhin bemerkt zu werden, so sehr andererseits auch vom Bauarbeiterstandpunkt aus gegen die offenkundigen Übertreibungen und Verallgemeinerungen der Anklageschrift protestiert werden muß.

Von einer Antwort der beiden Ministerien ist uns noch nichts bekannt geworden. Man darf gespannt darauf sein.

## Allgemeine Rundschau

### Der Deutsche Gewerkschaftsbund zur Bau- und Wohnungsfrage

Der Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat dem Herrn Reichsarbeitsminister folgende Entschiedenheit überreicht:

„Nach dem Ergebnis der Reichswohnungszählung vom 16. Mai 1927 sind in Deutschland rund 776 000 Familien ohne eigene Wohnung. Solange nicht Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt sich ausgleichen, kann von einer Aufhebung der Wohnungs- und Mietenzwangswirtschaft nicht die Rede sein. Es sei schon jetzt die Forderung aufgestellt, daß bei einer späteren Aufhebung der geltenden Gesetze Übergangsbestimmungen geschaffen werden müssen, die in ein für das ganze Reich gültiges soziales Mietrecht von Dauer überleiten.“

Die beabsichtigte Aenderung der einschlägigen Gesetze in der von der Regierung vorgeschlagenen Form halten wir zurzeit für verfehlt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund vertritt vielmehr die Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, die bestehenden und am 31. Dezember dieses Jahres ablaufenden Gesetze ohne wesentliche Aenderungen auf zwei Jahre zu verlängern.

Um ohne Schaden für Mieter und Vermieter die heutige Zwangswirtschaft abzubauen zu können, muß

### Am 19. Nov. 1927 ist der siebenundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

die Neubautätigkeit in weit stärkerem Maße gefördert werden. Soll das kommende Baujahr nicht wie die verfloßenen Jahre abermals enttäuschen, so ist schon jetzt schnellstes Handeln unter Berücksichtigung folgender Forderungen geboten:

1. Sicherstellung der für den Wohnungsbau bestimmten Hauszinssteuermittel auf mehrere Jahre, um eine planmäßige Wohnungsbautätigkeit zu gewährleisten.
2. Der Wohnungsbau für die minderbemittelten Schichten zu tragbaren Mieten ist durch bevorzugte Vergabe der Hauszinssteuer an die gemeinnützigen Genossenschaften und Gesellschaften zu fördern. Dabei ist zur Schaffung einer gesunden Wohnweise die Gartenheimstätte zu bevorzugen.
3. Praktische Maßnahmen gegen den Baustoffwucher und die Bodenpekulation.
4. Baldige Verabschiedung des Wohnheimstättengesetzes (Bodenreformgesetzes) als Rahmengesetz für die deutschen Länder.
5. Die von interessierten Kreisen verlangte Angleichung der Altbaumieten an die Neubaumieten durch Erhöhung der ersteren ist abwegig; vielmehr muß das Ziel durch Senkung der Neubaumieten erreicht werden. Diese Senkung ist zu erzielen durch billige Hergabe von Baugelände durch die öffentliche Hand; Höherbemessung der Hauszinssteuerhypotheken; verbilligte Hergabe der Baugelder; Mietzuschüsse bei Neubauten für in Not befindliche Familien; Zusammenfassung geeigneter Bauvorhaben; sinnvolle Typung der Hausarten und schärfste Normung der Baumittel; Verteilung der Aufträge über das ganze Jahr; Baustoffvorratswirtschaft durch die Gemeinden; Vereinfachung der Anliegerkosten; Vereinfachung des behördlichen Instanzenzuges.

### Wo bleibt die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages?

Durch Gesetz über die Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer vom 3. September 1925 wurde die Reichsregierung verpflichtet, für den Fall, daß in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren das Aufkommen aus der Lohnsteuer 600 Millionen Mark erreicht hätte, einen Gehesentwurf vorzulegen, der den steuerfreien Betrag erhöht.

Dieser Fall ist nunmehr eingetreten. Denn in der Zeit von April bis September dieses Jahres wurden unter Berücksichtigung der zuwiderstehenden Beiträge 640 Millionen Mark als Lohnsteueraufkommen bei den Finanzstellen des Reiches eingezahlt. Es hat beinahe den Anschein, als ob die Reichsregierung gar nicht willens ist, die eingegangene Verpflichtung einzulösen. Um so notwendiger wird es sein, daß die Abgeordneten höflich, aber bestimmt auf Einklebung der übernommenen Verpflichtung drängen.

### Weltfremde Spintflirerei

Mancher haupt- und ehrenamtliche Professor wird von der Industrie ausgehalten. Die bemühen sich nun mit der der deutschen Wissenschaft eigenen Gründlichkeit, ihre Dankbarkeit dadurch zu beweisen, daß sie die Behauptungen der Maneserleute „wissenschaftlich“ untermauern. Die Beweise sind auch logisch richtig und überzeugend aufgebaut, nur die Voraussetzungen, auf denen sich die Beweise aufbauen, sind von so weltfremder Unmöglichkeit, daß man an jenen Gelehrten erinnert wird, der seine Lehrgedäude auf die behauptete „Tatsache“ gründete, daß es nur drei Sterne gäbe, und der, als man ihm entgegenhielt, daß spräche doch gegen die Tatsache des nächtlichen Sternenhimmels, selbstbewußt antwortete: Um so schlimmer für die Tatsachen.

Also bringt auch die „Deutsche Bergwerkszeitung“ (21/1927) als „hieb- und stichfestes“ Argument für die Abschaffung der Sozialversicherung unter der Ueberschrift: „Wohlfahrtsstaat“ folgende interessante Kalkulation der Gesellschaft für deutsche Wirtschaft und Sozialpolitik: „Wenn ein junger Mensch mit 14 Jahren zu arbeiten anfängt und jeden Tagtag 10 Mark zurückerlegt, die mit 8 Prozent verzinst werden, so hat er im 30. Lebensjahr 7502 Mark. Wenn er dann ein Mädchen heiratet, das gerade so zurückerlegt hat, dann haben sie zusammen 15604 Mark. Ein solches Mädchen kann ohne Sorge sein. Sie haben ja allein 1248 Mark Zinsen zu verbrauchen.“

Eine hochfeine Sache fürwahr, die um so erquicklicher ist, als sie tatsächlich stimmt. Nur einen Fehler hat die Rechnung, nämlich das Wortchen „Wenn“. Wenn dieses dumme „Wenn“ nicht wäre, wären wir wahrscheinlich alle als Millionäre auf die Welt gekommen, zum mindesten aber wären wir in der Wahl unserer Eltern etwas vorsichtiger gewesen. Wenn nun der kluge Mann, der solches geschrieben hat, mit 14 Jahren Lehrling gewesen wäre mit 250 Mark Wochenlohn, wie hätte er dann 10 Mark pro Woche zurückerlegen können? Oder nehmen wir an, wenn es auch unwahrscheinlich klingt, daß ein so jüngerer Zukunftsrechner dazugetan hätte, er wäre gleich mit der Schulentlassung Hilfsarbeiter geworden und hätte 15 Mark die Woche verdient und später gar 30, müßte aber eine alte Mutter und jüngere Geschwister, meinetwegen auch nur sich selber ernähren, die 10 Mark hätte er nicht zusammengepflegt, außer er wäre Hungers gestorben. Wie, wenn er, was in den 16 Jahren jüher der Fall gewesen wäre, außerdem noch längere Zeit krank oder erwerbslos wurde? Und nun erst das junge Mädchen, das als Kätchen, Modistin

oder Stenotypistin sich notdürftig am Leben erhält? Dazu kommt noch, daß keine Sparkasse mehr als 4 Prozent Zinsen zahlt.

Mag man immerhin gegen die Sozialversicherung kämpfen. Das ist eine Sache des mehr oder minder stark entwickelten Gerechtigkeitssinnes. Es schadet aber der eigenen Sache, wenn man sich dabei lächerlich macht. Denn Lächerlichkeit tötet.

### Eine Stahlhaus-Baugesellschaft

Im Anschluß an die Bestrebungen der Vereinigten Stahlwerke A.-G., in größerem Umfange Stahlhäuser zu bauen, ist geplant, die hieran beteiligten Firmen in einer besonderen Stahlhaus-Baugesellschaft zusammenzuschließen. Als Sitz dieser Gesellschaft soll Duisburg in Aussicht genommen werden. Außer den Vereinigten Stahlwerken werden die Firmen Hamag-Mequin, Berlin, Berlinische Baugesellschaft und Gebrüder Achenbach, Weidenau, an der Produktion beteiligt sein. Man will vorläufig jährlich etwa 1500 Stahlhäuser verschiedener Typen für die verschiedenen Teile Deutschlands herstellen. Eine Anzahl Hypothekenbanken beabsichtigen, für hypothekarische Beleihungen von Stahlhäusern entsprechende Beträge zur Verfügung zu stellen. Die Häuser sollen typisiert werden, und zwar in Form von Einfamilienhäusern von verschiedener Größe. Es sind Dreizimmerwohnhäuser, Vierzimmerwohnhäuser und Fünzimmerwohnhäuser mit Zubehör vorgesehen. Die Häuser sollen im Bedarfsfalle eine Ausbaumöglichkeit besitzen. Für diese drei Typen sind Einheitspreise in Aussicht genommen, und zwar in Höhe von 6000 bzw. 8000 bzw. 10 000 RM.

Schade um das schöne Geld, das für diese Eisenkästen verpulvert wird. Denn daß Stahlhäuser in dem Augenblick, in dem die Wohnungsnot behoben ist, so gut wie wertlos geworden sind, halten wir für ganz sicher. Es wird sie nämlich dann kein Mensch mehr beziehen wollen. In England, wo sie auf Grund staatlichen Zwanges schon seit einigen Jahren in einem gewissen Umfange gebaut werden müssen, sind sie heute schon höchst unbeliebt.

## Carifbewegung

### Ein interessanter Cariffreit im Berliner Puzergewerbe

#### Streitverbot durch einstweilige Verfügung

In dem Tarifgebiet Groß-Berlin einschließlich Vororte bestand bis zum 30. September d. J. ein selbständiger Lohn- und Arbeitstarifvertrag für Puzer. Da nach diesem Vertrage die Affordpreise für sämtliche Puzarbeiten der freien Vereinbarung unterlagen, kündigten die Puzer der beiden Bauarbeiterorganisationen (Christlicher Bauarbeiterverband und Baugewerksbund) denselben und forderten im neu abzuschließenden Vertrage eine Tarifierung der einzelnen Puzarten. Die Verhandlungen, die daraufhin mit den Arbeitgeber gepflogen wurden, führten jedoch zu keinem Ergebnis. Die Arbeitgeber lehnten insbesondere die geforderte Tarifierung ab. Sie machten vielmehr Vor schläge, die eine erhebliche Verschlechterung gegenüber den bisher geltenden Tarifbestimmungen vorzähren. Hierauf traten die Puzer und Puzeträger am 1. Oktober 1927 in den Streik. Der Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin erhob daraufhin sofort Klage beim Amtsgericht und beantragte, die oben genannten Verbände für den Schaden, der ihren Mitgliedern durch den Streikbeschluss entstanden sei, haftbar zu machen. In ihrer Begründung führten sie u. a. aus:

„Die Beklagten haben die ihnen durch den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe auferlegte Friedenspflicht verletzt. Denn die Bestimmung § 12 des letztgenannten Vertrages besagt, daß Streiks, Aussperrungen oder sonstige Kampfmaßnahmen unzulässig sind vor Beginn und für die Dauer des Schlichtungsverfahrens. Da nach unserer Ansicht die Berliner Puzer auf Grund der im R. L. E. enthaltenen Affordvereinbarung unter den R. L. E. fallen, stellt die Handlung der Beklagten einen glatten Tarifbruch dar. Des Weiteren beantragen wir, um durch Wiederherstellung des tariflichen Zustandes weiteren Schaden abzumenden, den Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben, den Streik sofort aufzuheben und jegliche Unterstützung an die streikenden Puzer einzustellen.“

Das Arbeitsgericht gab unglaublicherweise dem Antrage der Arbeitgeber statt und verkündete nach stundenlanger Beratung folgendes Urteil:

Die Verfügungsbelegten werden verurteilt,

1. für die Puzer und Puzeträger den im Tarifgebiet Groß-Berlins erlassenen Streikbeschluss unverzüglich aufzuheben.

2. Die streikenden Puzer und Puzeträger nicht zu unterstützen.

3. Vom Tage der Zustellung des Urteils ab bis zum Tage der Aufhebung des Streikbeschlusses eine Geldstrafe von täglich 1000 RM. zu zahlen.

4. Für jeden Fall der Unterstützung eines Puzers oder Puzeträgers eine Geldstrafe von 10 RM. zu zahlen.

5. Die Kosten als Gesamtschuldner zu tragen.

Der Streikgegenstand beträgt 50 000 RM.“

Die beiden Arbeiterorganisationen mußten hierauf gezwungenermaßen den Streik aufheben und die Zahlung der Streikunterstützung einstellen. Natürlich wurde damit nicht die Nichtigkeit des gefällten Urteils anerkannt. Sie legten vielmehr durch ihre Rechtsanwältin Berufung beim Landesarbeitsgericht ein. Obwohl nun der Streik aufgehoben war, beschloßen die Puzer in ihrer Versammlung, auf eigene

Faust die Arbeit weiterhin bis zum endgültigen Abschluß eines Tarifvertrages zu verweigern.

Inzwischen hatten die Arbeitgeber das Tarifamt für das Baugewerbe zur Entscheidung über den Stundenlohn, die Akkordlöhne und Arbeitsbedingungen der Puzer angerufen. Da aber nach Ansicht der Arbeitnehmer die Puzer nicht unter den Reichstarifvertrag f. d. B. fallen, erhoben die beiden Organisationsvertreter die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Tarifamtes. Das Tarifamt wies auch den Antrag der Arbeitgeber zurück mit der Begründung, daß die Berliner Puzer nicht unter den Reichstarifvertrag fallen. Auch das Haupttarifamt ist dieser Entscheidung beigetreten und hat die Berufung der Arbeitgeber zurückgewiesen.

Um nun jedoch einen Tarifvertrag zu schaffen, setzte man ein freies Schiedsgericht ein unter dem Vorsitz des Herrn Gewerberats Körner (Vorsitzender des Schlichtungsausschusses Groß-Berlins). Nach mehrtägigen Verhandlungen wurde schließlich ein Schiedsspruch gefällt, den aber die Arbeitnehmer ablehnten, da er nicht im geringsten ihren Anträgen Rechnung trug. Die Arbeitgeber beantragten beim amtlichen Schlichter die Verbindlichkeitsklärung des genannten Schiedspruches. Nach nahezu achtstündiger Verhandlung wurde er dann unter kleinen Abänderungen vom Schlichter für verbindlich erklärt. Am 8. November wurde daraufhin die Arbeit in vollem Umfange wieder aufgenommen.

Inzwischen hat der Verband der Baugeschäfte, auf Grund der Entscheidung des Haupttarifamtes, unter Anerkennung der Kostenlast, auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichtet und Aufhebung derselben beantragt. Somit erübrigte sich die Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht.

Obwohl wir nun wieder einen Puzertarif haben, dürfen wir nicht müßig die Hände in den Schoß legen. Nutzen wir vielmehr die Zeit gut aus zur Agitation. Gerade jetzt, wo es zum Winter geht und die Ruhezeit für die Bauarbeiter herannahet, ist es Ehrenpflicht eines jeden Kollegen, bei jeder Gelegenheit tätig zu sein für die Stärkung unseres allbewährten und kampferprobten christlichen Bauarbeiterverbandes!

W. Weber.

Feuerungsg- und Schornsteinbau

Im Reichslohn- und Arbeitsvertrag für feuerungstechnische Arbeiten ist im § 3 Ziffer 6 eine Bestimmung über Mehrarbeit enthalten, welche zu unliebsamen Auslegungen und Auseinandersetzungen Veranlassung gegeben hat. Diese Bestimmung lautet nur in den Vertrag hineinkommen, weil bisher im feuerungstechnischen Gewerbe die Vertragsbestimmungen so angewandt wurden, wie sie der Willensmeinung der Verhandlungsführenden beim Abschluß des Vertrages entsprachen. Hätte man die angezogene Bestimmung des jetzigen Vertrages auch nur so angewandt, wie sie bei den Verhandlungen gemeint war, dann wäre Mehrarbeit in ganz beschränktem Umfang beim Schornsteinbau in entferntliegenden, ländlichen Orten ausgeführt und stillschweigend geduldet worden, weil die Eigentümlichkeiten solcher Baustellen dies manchmal erfordern. Statt dieser Anwendung kamen nun aber die großen Firmen des Koks- und Eisenerzgewerbes im rheinisch-westfälischen Industriegebiet her und forderten auch hier bereits unangehörige Mehrarbeit. Leider war ein Teil der Facharbeiter in dieser Branche den Forderungen und Forderungen der Unternehmer gegenüber von Anfang an nicht widerstandsfähig genug, so daß seit Monaten eine regelmäßige Ueberstreckung der Arbeitszeit im Koks- und Eisenerzgewerbe einsetzte.

Beschwerden der Bauarbeiterverbände beim Verband für Feuerungs- und Schornsteinbau führten am 13. Juli dieses Jahres zu einer Besprechung in Hamburg, mit dem Ergebnis, daß nachfolgende Auslegung als Wille der Vertragsparteien zustande kam:

Infolge entstandener Differenzen über die Zulässigkeit von Mehrarbeit sind die Vertragsparteien zu folgender Auslegung der vertraglichen Bestimmungen gekommen:

Für Leistung von Ueberstunden und Mehrarbeit gelten vor allem die diesbezüglichen Bestimmungen des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe, sowie des § 4 Ziffer 1b des Reichstarifvertrages für feuerungstechnische Arbeiten.

Die im § 3 Ziffer 6 des Vertrages für feuerungstechnische Arbeiten festgesetzte Bestimmung über die Zulässigkeit von Mehrarbeit hat nur Bezug auf Arbeitsstellen, wo der Mehrzahl der dort beschäftigten Facharbeiter Aufwandsentschädigung gezahlt werden muß.

Hamburg, den 13. Juli 1927.

gez. Dieckhoff.

gez. Idenhal.

gez. Schmidt.

Protokollarische Erklärung: Da über die Auslegung des § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit zwischen den Parteien keine Klarheit herrscht, soll hierüber in einem praktischen Fall eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Wegen dieser Auslegung ließen die Koks- und Eisenerzfirmen Status, indem sie Entscheidung durch das tarifliche Schiedsgericht beantragten. Nach vielen Hin- und Herbewegungen und mehreren Sitzungen des Schiedsgerichtes kam am 8. November der nachfolgende Schiedsspruch zustande:

Die im § 3 Ziffer 6 des Reichslohn- und Arbeitsvertrages für feuerungstechnische Arbeiten vom 21. Mai 1927 festgesetzte Bestimmung über die Zulässigkeit von Mehrarbeit hat nur Bezug auf Arbeitsstellen, wo der Mehrzahl der dort beschäftigten Facharbeiter aus ansehnlichen Facharbeitern besteht. Bedingung für die Mehrarbeit ist das Einverständnis des Arbeitgebers und der Mehrheit der Facharbeiter der betreffenden Baustelle im Einvernehmen mit den Baudelegierten. Das Einverständnis des letzteren kann durch die tariflichen Schlichtungsinstanzen ersetzt werden. Berlin, den 8. November 1927.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für feuerungstechnische Arbeiten — zugleich im Auftrage der übrigen Schiedsrichter —

gez. Reiffenstahl,

Amtsgerichtsrat.

Für heute wollen wir zu der ganzen Frage nichts weiter sagen, als daß es nunmehr an den Facharbeitern und den Baudelegierten liegt, zu entscheiden, ob der Achtstundentag planmäßig überschritten wird oder nicht. Die Facharbeiter im Koks- und Eisenerzgewerbe übernehmen damit eine schwere Verantwortung. Wir warnen sie!

Aus dem Verbandsleben

Verwaltungsstelle Köln. Am 23. Oktober fand im Franz-Hitze-Saal unsere Verwaltungsstellen-Delegiertenkonferenz statt. Der Vorsitzende gedachte einleitend der Toten des letzten Quartals, zu deren Ehre sich die Anwesenden von den Sigen erhoben. Dann erhielt Kollege Lückeroth das Wort zum Geschäftsbericht. Er führte ungefähr folgendes aus:

Wir hatten im Quartal eine gute Baukonjunktur. Viele Um- und Industriebauten wurden neben dem Wohnungsbau ausgeführt. Als großer Uebelstand müßte es bezeichnet werden, daß vielfach viel zu kurze Fristen für die Fertigstellung der Arbeiten gestellt würden. Dadurch würde für viele Unternehmer ein Anreiz geschaffen, den Achtstundentag zu sabotieren. Wir müßten ein wachames Auge auf diese Verhältnisse richten und wenigstens den Behörden begründlich zu machen suchen, daß es ein ungeeigneter Zustand sei, die Bauarbeiten auf wenige Sommermonate zusammenzudrängen und in der übrigen Zeit Arbeitslosenunterstützung an die Bauarbeiter zu zahlen. Es mache ich schon jetzt bei den Einzelakten und Eisenbiegerei Arbeitslosigkeit bemerkbar. Auch die Nachfrage nach Maurern habe schon nachgelassen. Im letzten Quartal habe unsere Verwaltungsstelle gute Fortschritte gemacht: dank der tüchtigen Mitarbeit habe sich die Mitgliederzahl erheblich erhöht. Wären alle Mitglieder gehalten worden, würden wir wohl bald mit an der Spitze des Verbandes marschieren. Er ermahnte alle Kollegen, doch auf der Baustelle die Sache der Organisation ernstlich zu vertreten und den Posten als Obmann bzw. als Baudelegierter zu übernehmen. Von dem Obmann bzw. Baudelegierten hänge zum großen Teil der Erfolg der Agitation ab. Eine gute Bauarbeiterorganisation sei Bedingung. Der Reichstarifvertrag laufe weiter, aber das Lohnabkommen gehe nur bis April 1928. Darum jeden unorganisierten Bauarbeiter geholt, damit die Unternehmer eine kampfbereite Bauarbeiterchaft vorfinden. Das Stützgewerbe habe noch keinen Tarifvertrag. Dadurch sei es gekommen, daß den Kollegen dieses Gewerbes die Ferten für 1927 verloren gingen. Schuld daran trage der freie Verband. Redner wies dann auf die Wichtigkeit der sozialen Wahlen hin. Alle Bauarbeiter müssen wählen gehen, auch diejenigen, die Sonntags in die Heimat fahren, und wenn sie auch einmal Sonntags am Arbeitsort bleiben müßten. Ihre Wahlpflicht erfordere das. Kollege Lückeroth schloß mit dem eindringlichen Appell an die Delegierten, den Winter gut zur Schulung- und Werbearbeit auszunutzen.

Im Anschluß daran gab Kollege Hilpisch den Kassenbericht. Derselbe schloß mit einer Einnahme für die Hauptkasse von 238.70 M. und einer Ausgabe von 17647.22 M. ab. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 13833.10 M. und eine Ausgabe von 8094 M. Die Abrechnungen seien mit wenigen Ausnahmen pünktlich eingegangen.

In der Diskussion wurde auf alle wichtigen Angelegenheiten eingegangen. Bezirksleiter, Kollege Häuschen, ging eingehend auf die Lage der Bauarbeiter im Kölner Bezirk ein und forderte alle Kollegen auf, sich mit aller Kraft für eine tatkräftige Agitation einzusetzen.

Dann folgte der gemüthliche Teil. Der Vorstand hatte denjenigen Kollegen, welche sich die Verdienstnadeln durch eine größere Anzahl Aufnahmen erworben hatten, eine kleine Feier veranstaltet. Der Vorsitzende hielt eine kurze Ansprache, in der er die Verdienste der betreffenden Kollegen schilderte und ihnen herzlichen Dank für ihre Mühen und Opfer ausdrückte. Jetzt heißt es, den Erfolg zu sichern und weiter auszubauen. Es wurde dann jedem Kollegen seine Urkunde und seine Verdienstnadel vom Vorstand überreicht. Unter Abzingen einiger Lieder verlief die kleine Feier zur allgemeinen Zufriedenheit der Kollegen. A. Kremer.

Soziale Rechtsprechung

Die Koalitionsfreiheit der Lehrlinge. Bekanntlich ist von Innungen, Handwerks- und Handelskammern der letzteren versucht worden, die Koalitionsfreiheit der Lehrlinge zu vereinen, indem sie die in der Reichsverfassung gewährleistete Vereinigungsfreiheit für Minderjährige nicht gelten lassen wollen. So hat noch unlängst die Handelskammer Dresden in diesem Sinne ein Gutachten abgegeben. Der Lehrling könne einen Lehrlingen den Beitritt zu Ver-

einigungen unter gewissen Voraussetzungen unter-sagen, und zwar auf Grund des der Reichsverfassung, Artikel 159, über die Vereinigungsfreiheit im ge-gebenen Falle vorangehenden § 137a, 1 der Gewerbe-ordnung, der besagt: „Der Lehrling ist der väter-lichen Fucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehr-herrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehr-herrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigen Betragen ver-pflichtet.“ Man sieht, wenn man etwas gerne möchte, so findet sich schon irgend etwas, was so aussehen könnte, wie eine Rechtfertigung des Gewollten. Daß man sich selber im Innersten nicht so ganz klar darüber ist, zeigen die gewundenen Wendungen des Gutachtens. Zudem steht immer noch die Reichsverfassung über der Gewerbeordnung. Immerhin er-scheint es notwendig, daß im kommenden Berufs-ausbildungs-gesetz eindeutig und klar das Recht des Lehrlings (bzw. seiner Eltern oder seines Vormundes), sich gewerkschaftlich zu organisieren, festgelegt wird. Ein Beschluß des Landgerichts Bauen vom 26. November 1926 sieht die Sache ganz richtig und treffend.

Durch einen Lehrvertrag sollte einem Lehrherrn ausdrücklich das Recht zugesprochen werden, den Bei-tritt des Lehrlings zu Vereinigungen zu genehmigen oder zu unter-sagen. Das Vormundschaftsgericht nahm an dieser Bestimmung Anstoß, so daß das Landgericht auf die Beschwerde des Vormundes darüber befinden mußte. Es führte in seiner Entscheidung u. a. aus: „Die Vereinigungsfreiheit ist durch die Reichsver-fassung gewährleistet. Darüber hinaus werden in Artikel 159 Satz 2 alle Abreden und Maßnahmen, welche die Vereinigungsfreiheit... einzuschränken oder zu behindern suchen, für rechtswidrig erklärt... Die Vereinigungsfreiheit gilt auch für Minderjäh-rige... Der Beitritt des Lehrlings zu einem Verein zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirt-schaftsbedingungen kann nicht von der Zustimmung des Lehrherrn abhängig gemacht werden, denn insoweit steht der Lehrherr dem Lehrling nicht als Erzieher zur Seite, sondern als Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber. Die Vertragsbestimmung, daß der Lehr-ling Vereinen, irgendwelcher Art nur mit Genehmigung des Lehrherrn beitreten darf, ist eine Abrede, die die Vereinigungsfreiheit einzuschränken sucht; sie ist nichtig...“

Bücherchau

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenver-sicherung vom 16. Juli 1927. Mit Einführung und Erläuterungen von Joseph Andre, M. d. R. Preis für Mitglieder der Chris-tlichen Gewerkschaften Markt 230.

Aus dem Inhalt: I. Organisation. A. Träger der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. B. Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt. II. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. III. Arbeitslosenversicherung. A. Umfang der Versicherung. B. Versicherungsleistungen. IV. Maß-nahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit. V. Aufbringung der Mittel. VI. Verfahren. A. Unterstützungsverfahren. B. Verfahren in sonstigen Angelegenheiten. C. Gemeinsame Vorschriften. VII. All-gemeine Bestimmungen. VIII. Uebergangsbestim-mungen. IX. Strafbestimmungen. Diese vom Ge-samtverband der christlichen Gewerkschaften herausgegebene Schrift erhält dadurch einen ganz besonderen Wert, daß die eingehenden Erläuterungen von dem als hervorragenden Kenner dieses Sach-gebietes bekannten Kollegen Joseph Andre geschrieben worden sind. Eine bessere und billigere Ausgabe dürfte nirgends zu finden sein. Zu beziehen durch den Christlichen Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.

Bekanntmachung

Verwaltungsstelle Berlin

Gestohlen wurde das Mitgliedsbuch Nr. 262 290, lautend auf den Namen Arthur Weber, Maurer, geboren 2. April 1904 zu Rüdersdorf, ein-getreten am 21. Juni 1927.

Zweckdienliche Mitteilungen erbittet die Verwal-tungsstelle Berlin, SW19, Beuthstraße 6 III.

Sterbetafel

Am 7. November starb nach kurzer Krank-heit (durch das Aufgeben eines Gallengeschwürs) unser liebes Mitglied, der Fliesenleger Matthias Adams, im Alter von 57 Jahren.

Berufsgruppe der Fliesenleger, Dortmund.

Ehre seinem Andenken!

Sachkursus für Stukkateure

In der Handwerkskammer in Düsseldorf, Breiten-straße 7, findet ein Sachkursus zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Stukkateure statt. Der Kursus wird voraussichtlich Sonntags, vormittags, laufen und e nach der Teilnehmerzahl 25,- bis 30,- Mark kosten. Die Dauer des Kursus wird sich auf etwa zweieinhalb bis drei Monate erstrecken. Behandelt werden folgende Lehrgebiete: Die Flächen- und Kör-perberechnungen, die Materialenkunde, die Bezugs-quellen der Materialien, Werkzeuge und Hilfsgeräte, die Arbeitsmethoden und Kostenberechnung, ferner die Stil- und Formkunde, das Modellieren, das Ver-wendungsgebiet des Gipses. Beginn des Kursus am Sonntag, dem 20. November 1927.